

## **Bundesgerichtshof bestätigt Mogelpackung bei Frischkäse**

**Karlsruhe (mm) Verpackungen, die eine größere Füllmenge vortäuschen, sind unzulässig. Der Bundesgerichtshof hat am 15.08.2013 die Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein entsprechendes Urteil des Oberlandesgerichtes Karlsruhe zurückgewiesen und bestätigte damit diese Entscheidung.** (Az.: I ZR 234/12)

Mit seinem Urteil vom 22.11.2012 (4 U 156/12) hatte der unter anderem für Streitsachen wegen unlauteren Wettbewerbs zuständige 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe, den Inverkehrbringer mehrerer Frischkäsesorten in den Sorten „Knoblauch von der Garonne und feine Kräuter“, „Walnüsse aus der Dordogne“, „Ziegenkäse aus dem Poitou“ und „Meersalz aus der Camargue“ verurteilt, es zu unterlassen, diese in den Verkehr zu bringen oder zu bewerben, wenn die Verpackung mit einer Höhe von ca. 5,9 cm (mit Deckel) einen Inhalt von 125 g Frischkäse aufweise und der von einer seitlich und an der Unterseite vorhandenen Pappummantelung umgebene Plastikbecher im Inneren an einer Seite eine ca. 1,0 cm tiefe, ca. 3,5 cm breite Einbuchtung aufweise und insgesamt nach unten abgerundet sei. Das Produkt wurde so vertrieben, dass eine Innenverpackung (wie auf dem Bild unten links) von einer zylinderförmigen Außenverpackung umgeben war.

Das vorinstanzliche Landgericht Offenburg hatte die Klage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs zunächst abgewiesen. Die Berufung zum Oberlandesgericht hatte Erfolg.

*Wir berichteten ausführlich in Ausgabe 1/2013 dieser Fachzeitschrift.*

Die Entscheidung ist nunmehr rechtskräftig.